12. In der Nummer 13. c. wird hinter den Worten: »Korbflechterwaaren« hinzugefügt: »weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt.«

13. Die Nummer 13. e. erhält nachstehende Fassung:

e) hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas oder Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine) verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein, für den Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.

14. In Nummer 13. f. kommen in Wegfall: »Bleistifte, Rothstifte und ähnliche.«

15. In Nummer 17. treten: »übersponnene Kautschuckfäden« aus d. in c.

16. Die Anmerkung zu Nr. 18. erhält folgende Fassung:

»Kleider und Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen frei. frei.«

17. In Nr. 19. d. treten aus Ziffer 1. »Drahtgewebe« zu Ziffer 2., und die Ziffern 2. und 3. werden in 1. und 2. abgeändert.

18. Die Nummern 21. a. und b. erhalten nachstehende Fassung:

a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Juchtenleder, auch gefärbtes; Pergament, Stiefelschäfte, für den Zentner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.	Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, mit Ausnahme von Juchtenleder, für den Zentner 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.	

19. An Stelle der Nr. 22. tritt folgende Bestimmung:

22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,

d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:

a) Garn mit Ausnahme des unter b. genannten:

1) von Flachs oder Hanf:

α) Maschinengespinnst, für den Zentner .	— Thlr. 15 Sgr. oder	— Fl. 52½ Xr.
β) Handgespinnst....	frei.	frei.

2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen, für den Zentner... — » 15 » oder — » 52½ »

b) Ge-